

Pipinsried und das Stift Indersdorf

Eine unbekannte Hofmarksordnung von 1493

Von Dr. Wilhelm Liebhart

Im Jahr 1493 schrieb ein Chorherr des Augustinerchorherrenstifts Indersdorf die Rechte seines Stiftes in Dörfern des nördlichen Dachauer Landes nieder. Auf zwei Blättern hielt er die Rechte in der Hofmark und im Dorf Pipinsried fest.¹ Unter Hofmark verstand man in Altbayern 500 Jahre lang einen geschlossenen Niedergerichtsbezirk. Sie war eine Immunität, d. h. der Herzog oder seine Vertreter wie der Landrichter und Pfleger durften sie nicht ohne weiteres betreten und dort staatliche Gewalt ausüben. Staatliche Gewalt besaß der Inhaber einer Hofmark kraft gewachsenem Rechte oder aufgrund Verleihung durch den Herzog selbst. Dazu zählte auch das Recht, gemeindliche Satzungen und Ordnungen zu erlassen. Diese ländlichen Rechtsquellen² sind für uns von größtem Interesse, da sie jahrhundertlang gegolten haben; in Pipinsried etwa 400 Jahre lang.

Rechtsnormen von 1493

Schon im ersten Absatz nennt der Indersdorfer Chorherr die Rechte Indersdorfs im Dorf Pipinsried:

1. das Dorfgericht,
2. alle Ehaften, d. h. das Recht, Bader, Wirt und Schmied die Konzession zu erteilen,
3. den Kirchensatz der Pfarrkirche St. Dionys,
4. den Klein- und Großzehnt,
5. das Ungeld (= Verbrauchssteuer auf alle Waren),
6. das Recht, Bier, Wein und Branntwein auszuschenken bzw. die Konzession zu gewähren, und schließlich
7. das Recht, Waagen, Ellen und Maße zu eichen.

Der von Indersdorf geschickte Dorf- und Hofmarksrichter durfte im Dorfgericht »bis auf drei Fälle« alle Händel abstrafen und mit Buße belegen. Sooft wie nötig reiste er an und saß auf der Schranne mit Pipinsrieder Schöffen zu Gericht. Die Sitzungen fanden vor oder in der Tafernwirtschaft statt. Die Pipinsrieder Tafernwirtschaft läßt sich also mindestens 500 Jahre zurückverfolgen.

Der Indersdorfer Richter ernannte auch die gemeindlichen Dorfvertreter, die sogenannten Vierer. Sie durften mit Zustimmung des Richters die Ehaftsinhaber bestellen. Neben den Bader und den Schmied erwähnt unsere Quelle noch den Viehhüter und einen Wächter. Die Vierer regelten in Eigenverantwortung den Zustand der dörflichen Wege und Stege und beschauten die Feuerstätten, um Bränden vorzubeugen. Die Vierer hatten die Pflicht, was sich im Dorf zutrug, nach Indersdorf zu melden und

die von dort ausgehenden Anweisungen zu befolgen. Der Indersdorfer Propst konnte sein Vieh und seine Schafe auf die Pipinsrieder Gemeinschaftsweide treiben. Von jedem Anwesen bezog der Propst neben den festgelegten grundherrlichen Abgaben in Geld oder Naturalien sogenannte Fasnachthühner. Er belegte die Bauern mit Scharwerkspflichten, mit Fronarbeit, die 1493 nach Wagenried und Indersdorf zu leisten war.

Jede bauliche Veränderung wurde scharf überwacht. Nur mit Willen und Wissen des Propstes durfte ein Haus gebaut werden. Wer etwas verkaufen wollte, mußte es zuvor dem Propst anbieten, der ein Vorkaufsrecht besaß. Dieses Recht leitete er vom sogenannten Obereigentum ab, welches er über fast alle Anwesen besaß. Die Bauern waren jahrhundertlang nur Nutzungseigentümer, also nicht freie Grundbesitzer wie heute. Dennoch gab es in Pipinsried im 15. Jahrhundert freien Grundbesitz, der aber im Falle einer Veräußerung ebenfalls dem Propst angeboten werden mußte. Die Folge war, daß der freie Besitz in der Folgezeit verschwand. Selbst das soziale Leben unterlag der geistlichen Kontrolle: Der Tafernwirt konnte ohne Willen und Wissen der Herrschaft keinen Musiker anstellen oder einen Tanz veranstalten. Glücksspiel und Kartenspiele waren untersagt. Wenn sich Kriminelle, sogenannte »schädliche Leute«, in der Hofmark aufhielten, nahm sie der Hofmarksrichter in Haft und überstellte sie an der festgelegten Gerichtsgrenze dem Landrichter von Kranzberg. Der Hofmarksrichter durfte alles, was mit dem Gürtel umfassen war, d. h. alles, was der Kriminelle oberhalb des Gürtels bei sich führte, für den Propst einbehalten. War der Kriminelle im Dorf ansässig, fielen Hab und Gut vollständig an den Propst. Dies betraf aber nur Schwerverbrecher (Totschlag, Notzucht und schwerer Diebstahl). Diese nahm der zuständige landesherrliche Richter von Kranzberg in Gewahrsam. Kranzberg war jahrhundertlang »Kreissitz« für Pipinsried,³ während das Stift Indersdorf zum Landgericht Dachau und das nahe Altomünster zum Landgericht Aichach gehörten.

Das Dorf um 1760⁴

Die Indersdorfer Chorherren haben seit dem 14. Jahrhundert Besitzaufzeichnungen, sogenannte Urbare (= Besitzverzeichnisse), hinterlassen, so daß wir das Dorf seit 1400 kontinuierlich verfolgen können. Von 1500 bis 1800 blieb die Größe des Dorfes nahezu konstant. Sie

schwankte zwischen 40 um 1500⁵ und 46 Anwesen um 1760.⁶ Um 1760 setzte sich das Dorf folgendermaßen zusammen:

Grundherrschaft Indersdorf

¼ Hof (= Ganzhof) Hofname: Beyerl

5 je ½ (= Hufen) Hofnamen: Bals, Spurger, Spornhaller, Kneißl, Zotz

5 je ¼ (= Lehen) Hofnamen: Wohlmuth, Veitl, Stimpf, Bradt, Fennigütl, Hansl

12 je ⅛ (= Sölden) Hofnamen: Sohl, Bergjackl, Brücklhansl, Schittenhelm, Zimmerwastl, Schwarzd, Weber, Staß, Goaßlmecker, Lenz, Unterschuster, Wirt, und schließlich

20 je ½ (= Leersölden).

Die Hofnamen, soweit sie heute noch bekannt sind, reichen also 200 Jahre zurück.

Indersdorf war aber nicht der einzige Grundherr. Die Hofmark Hilgertshausen im Besitz der Familie von Lösch besaß einen ½ Hof (Hofname Rieger), die Pfarrkirche St. Dionys ebenfalls einen ½ (Fennibauer) und einen ¼ Hof (Blasimarta). Indersdorf hat übrigens zur Hofmark Pipinsried auch die 1424 erkaufte Hofmark Wagenried mit Harreszell gelegt.

Ausgehend vom Stand um 1500 stellt sich die Frage, ob das Stift Indersdorf schon immer Pipinsried besessen hat?

Die Edelfreien von Pipinsried

Wie sooft im Mittelalter war es der Adel, welcher die Klöster mit Grund und Boden ausstattete, um sich damit einen Platz im Himmel zu sichern. Nicht der Glaube allein, sondern auch die guten Werke halfen und helfen uns zur ewigen Seligkeit. Es schenkten die mächtigen Geschlechter von Massenhausen (1380)⁷ und von Eisenhofen (1382)⁸ seit 1380 Grundbesitz, Vogtei, Dorfgericht und Kirchenpatronat nach Indersdorf. Die Massenhauser fanden ihre letzte Ruhe in Indersdorf. Der dortige Propst mußte außerdem neben drei Jahrtagen eine Wochenmesse zum Gedächtnis der Stifter lesen lassen. Doch hatten diese beiden Geschlechter vor 1250 in Pipinsried nichts besessen. Vielmehr hauste dort seit dem 11. Jahrhundert ein Edelfreienengeschlecht, das sich nach Pipinsried, Starkertshofen (bei Geisenfeld) und nach Waldkirchen bei Beilngries in der Oberpfalz nannte. Diese Edelfreien⁹ lassen sich bis vor 1055 zurückverfolgen. Sie dienten den Welfen, den Andechsern und schließlich zuletzt den Wittelsbachern. Dabei wird klar, weshalb Pipinsried nicht von Anfang an vollständig zum Kloster Altomünster gehörte, das ja älter als Indersdorf ist und wesentlich näher liegt.

Altomünster und Pipinsried

Altomünster wurde nach dem letzten Ungarnsturm von 955 durch die Welfen, einem mächtigen bayerisch-schwäbischen Grafengeschlecht, wieder aufgerichtet. Zu diesem Zweck rodeten sie u. a. Halmsried, Sengenried, Hohenried, Plixenried, Tödenried und wohl auch Pipinsried. Allerdings kam Pipinsried nicht ganz nach Altomünster, aber immerhin besaßen die Altomünsterer Benediktinerinnen dort um 1260 noch ein Lehen. Der größte Teil war bei den rodenden Vasallen der Welfen, den neuen Herren von Pipinsried, verblieben. Diese

Neurodung seit 955 schließt nicht aus, daß der Ort schon früher bestanden hat! Neuerdings hat ein Fachkollege¹⁰ den Schluß gezogen, daß ein Graf Pippi, Mitstifter des Klosters Schäftlarn, Pipinsried anlegte. Damit würde die Pippins-Legende¹¹ mitsamt der Altomünsterer Frühgeschichte ins Reich der Legende gehören. Doch ist die neue Auffassung nicht voll schlüssig. Auffallend ist aber, daß auch Schäftlarn ein Dionysius-Patrozinium besitzt.

Zur Pfarreigeschichte

Die jetzige renovierte Pfarrkirche ist ein Barockbau von 1729–1741.¹² Der Sattelturm weist auf einen spätgotischen und romanischen Vorgängerbau hin. Die Baugeschichte ist leider unzureichend erforscht. Da die Baulast bei Indersdorf lag, dürften in Indersdorf arbeitende Künstler im frühen 18. Jahrhundert auch in Pipinsried gewirkt haben. Die Altäre stammen aus der Zeit um 1770. 1908 kamen zu den alten Rokokofresken (Medaillons) anlässlich einer Restauration neue hinzu. Zwei heute nicht mehr vorhandene Glocken stammten aus Augsburg und waren 1484 und 1487 gegossen worden.

Ein Pfarrer wird erstmals 1299 urkundlich genannt. Seit 1382 schickte der Propst seine Chorherren als Vikare nach Pipinsried. Den Grundstock zur heutigen Pfarrkirchenstiftung legte der Pfarrer Hanns Gartenshauser, der von 1453–1494 nachgewiesen ist. Nicht immer war das Verhältnis zwischen Patronatsherrn und Pfarrvikar herzlich: 1553 z. B. mußte der herzogliche Hofrat, 1554 Herzog Albrecht V., persönlich schlichtend eingreifen. Heute liegt das Patronat beim bischöflichen Stuhl zu Augsburg.

Quellenanhang

Hofmarksordnung Pipinsried von 1493. [Der Text wird in paläographischer Abschrift, aber mit moderner Groß- und Kleinschreibung und Kommasetzung geboten, v und w wurden in u aufgelöst.]

- Pipinsried Hofmarch
- 1 Pipinsried Dorffgericht, Herrlichait, Hofmarch und alle Ehafft, Kirchensatz, Zehent klein und groß, Ungelt, Schenck, Ampt, Wag, Ellen, Maß und alle Herrlichait ist unnsers würdigen Gotzhauß freys Aigen.
 - 2 Die Kirchen Sand Dyonyisy ist uns eingeleibt, mügen wir selbs regirn oder mit ainem Laybriester fürsehen.
 - 3 Unnsere gesetzter Richter hat all Hanndl zu Pipinsried von unsern wegen ze straffen und Puß ze nemen außgenommen die drey Hanndl, die zum Tod ziehen.
 - 4 Recht sitzt unnsere Richter zu Pipinsried als oft not ist unnd die Schranne sol besetzt werden mit den Nachpern in unser Tafern oder darvor.
 - 5 Zu Nutz dem Dorff und ainer gantzen Nachperschafft sullen all Iar Vierer gesetzet werden durch uns oder durch unsern Richter. Die selben Vierer sullen fleissig betrachten gemainen Nutz des Dorffs auch unser. Darzu in der Richter sol treulich helffen.
 - 6 So sy ainen Hütter, Schmid, Wachter und Pader bestellen oder auffnemen wellen, sol beschechen in Gegenwürdigkait unnsers Richters und aus in selben sullen sy der Ehafft kaine verlassenn.
 - 7 Weg unnd Steg sullen sy iarlich machen nach Notturfft und die Feurstett beschauen.
 - 8 Was sich erlaufft zu Pipinsried in der Hofmarch sullen die Vierer an uns bringen und was wir darinn schaffen, darpey sol es beleiben. Es sol auch nyemant weyter klagen pey der Wanndl.
 - 9 Unnsere Vich und Schaff mügen wir auff ihr Waid lassen gen oder treiben. Das mügen si uns nit weren.
 - 10 Wir nemen Vasnachthennen in dem Dorff zu Pipinsried nach Laut unnsers Salpuchs. So haben wir Gewalt Scharwerch in das Dorff ze legen nach unnserm Willenn.
 - 11 Gewartung müssen si uns sein mit Farn und Pauen zu Wagenried und in unserm Gotzhauß.
 - 12 Steuer unnd Raiß müssen si leiden und thun dem Fürsten als ander unnsere Hofmarch, was in auffgelegt wirdt durch unnsere Richter. Darpey ir Vierer sullen sein.

- 13 Es sol nyemant Nichtz pauen in der Hofmarch an unsern Willen unnd Wissen pey der Wannl. Und ob ainer dem andern zunahet oder überpauet, mügen wir abschaffenn.
- 14 Wer verkauffen wil in unnser Hofmarch zu Pipisried, es sey Hauß, Stadl, Grunt oder Podm, das sol er uns zuerst anpietten. Und wo wir das kauffen wellen geben nach Nachpern Rat und so wir nit kauffen wellen ainem geben, der uns und der Hofmarch füglich sey.
- 15 Die Aigen haben, die sullen dieselben Aigen nyemant verstifften oder verlassen. Er sey uns dann füglich pey der Straff.
- 16 Der Wirt sol kainen Pfeiffer dingen noch Tantz stathalten an unsern Willen und Wissen und weder spillen noch kartten lassen pey der Wannl.
- 17 Recht, Maß, Gewicht und Ellen in der Hofmarch gehalten werden pey der Straff.
- 18 Nyemant hat ze pietten in unser Hofmarch Pipisried dann wir, unser gesetzter Richter von unsern wegen.
- 19 Unnd wo ein schedlicher Man betretten wirdt in unnser Hofmarch Pipisried, den nympt unser Richter an und antwort in herauß dem Landtamptman, als er mit Gürtl umbfangen ist. Hat er aber Hab und Gutt in unnser Hofmarch, das beleibt uns.

Anmerkungen:

¹ Quelle im Bayer. Hauptstaatsarchiv Bestand Indersdorf KL 41 folio 183r–184v.

- ² Als ländliche Rechtsquellen – im Gegensatz zu städtischen – bezeichnet man Ehaftsordnungen, Dorfordnungen und Hofmarksordnungen.
- ³ Dazu vgl. *Pankraz Fried*: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1958, S. 173ff.
- ⁴ *Fried*: Landgerichte, 224–225.
- ⁵ Dazu *Pankraz Fried*: Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der Frühen Neuzeit. München 1962, S. 179.
- ⁶ Wie Anm. 4.
- ⁷ Vgl. Urkunde bei *F. H. Graf Hundt*: Die Urkunden des Klosters Indersdorf I. Oberbayerisches Archiv 24 (1863) nr. 287.
- ⁸ Ebenda nr. 300.
- ⁹ Dazu *Franz Tyroller*: Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Sonderausgabe). Göttingen 1962–1969, Tafel 35 C.
- ¹⁰ *Gottfried Mayr*: Zur Frühgeschichte des Klosters Altomünster. Amperland 17 (1981) 132–135.
- ¹¹ Aufgezeichnet von *Alois Angerpointner*: Altbairische Sagen, Teil 2. Dachau 1980, S. 63.
- ¹² Vgl. *Anton Steichele*: Das Bisthum Augsburg Bd. 2. Augsburg 1864, S. 224–227.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 8064 Altomünster